

Schwyz, 24. März 2025

Kleine Anfrage KA 10/25: Kosten für Sicherheit der Bevölkerung

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 20. Februar 2025 haben Kantonsrat Roland Lutz und drei Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Ausgangslage: Nachdem sich die Kollegen der GLP-Fraktion für die verursachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sicherheit einer im Kanton Schwyz lebenden deutschen Politikerin interessiert haben, würde die SVP-Fraktion gerne die Kosten für andere sich im Kanton aufhaltende Ausländer, welche bestimmt keine Steuern zahlen, in Erfahrung bringen.

Es handelt sich hierbei um Schutzsuchende aus dem Maghreb, aber am Rande auch um Personen mit ukrainischen Papieren, welche mutmasslich eher mobilen Familienverbänden aus dem Ostblock zuzuordnen sind.

Es ist gut nachvollziehbar, dass sich viele junge Männer aus dem Maghreb in unserem Kanton niederlassen: Hier lebt es sich gut auf Kosten des Steuerzahlers und man erfreut sich einer Gesetzgebung, die im Vergleich mit den Herkunftsländern von den Schutzsuchenden als eher lasch wahrgenommen wird.

Uns interessieren in diesem Zusammenhang besonders die Kosten von Staatsanwaltschaft und Polizei für begangene Delikte (Einbrüche etc.) durch Täter aus dem Maghreb.

Ohne die bald eintreffende Polizeistatistik vorwegzunehmen, darf man davon ausgehen, dass die Zahl der Delinquenten gross genug ist, sodass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

Fragen an den Regierungsrat

- 1. Wie viel Ressourcen setzt die Kapo Schwyz für die Klientel aus dem Maghreb ein?*
- 2. Wie viel Ressourcen setzt die Staatsanwaltschaft für die Klientel aus dem Maghreb ein?*

3. Auf welcher gesetzliche Grundlage werden die Delinquenten in aller Regel nach wenigen Stunden wieder auf freien Fuss gesetzt?

Für die Beantwortung danken wir im Voraus.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

2.1 Wie viel Ressourcen setzt die Kapo Schwyz für die Klientel aus dem Maghreb ein?

Gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik im vergangenen Jahr wurden im Kanton Schwyz insgesamt 1736 Personen (100 %) als beschuldigte Personen wegen Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch, das Betäubungsmittelgesetz und das Ausländer- und Integrationsgesetz erfasst. Dabei stammten 65 beschuldigte Personen aus den beiden statistisch speziell erwähnten Maghreb-Staaten Marokko (42) und Algerien (23). Prozentual entspricht dies einem Anteil von 3.8 %. Bezüglich den übrigen Maghreb-Staaten (Tunesien, Libyen, Westsahara und Mauretanien) liegen statistisch keine spezifischen Fallzahlen vor, weil entweder gar keine Fälle festgehalten sind oder die Fallzahl unter 10 liegt.

Die Kantonspolizei erhebt darüber hinaus keine Statistiken oder Auswertungen zum finanziellen und/oder personellen Aufwand für bestimmte Nationalitäten oder Personengruppen. Polizeiliche Interventionen betreffen meist mehrere Personen mit unterschiedlichen Rollen, sodass eine sachgerechte Erfassung mit vertretbarem Aufwand ohnehin nicht möglich wäre.

2.2. Wie viel Ressourcen setzt die Staatsanwaltschaft für die Klientel aus dem Maghreb ein?

Gemäss der Statistik über das Jahr 2024 gingen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz 11 942 Anzeigen ein. 237 Anzeigen richteten sich gegen Staatsangehörige aus dem Maghreb (Algerien: 109; Tunesien: 20; Marokko: 108; Westsahara: 0. Der prozentuale Anteil beträgt 1.98 %.

Der bei der Bearbeitung einer Anzeige anfallende juristische und administrative Aufwand wird generell nicht erfasst. Entsprechend kann über die Ressourcenbindung keine Auskunft erteilt werden.

2.3 Auf welcher gesetzliche Grundlage werden die Delinquenten in aller Regel nach wenigen Stunden wieder auf freien Fuss gesetzt?

Die Polizei darf eine Person vorläufig festnehmen, wenn diese eines Verbrechens oder Vergehens hinreichend verdächtig wird oder zur Verhaftung ausgeschrieben ist. Beim Verdacht auf begangene Übertretungen ist eine vorläufige Festnahme nur beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen zulässig (Art. 217 Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Innerhalb von 24 Stunden sind festgenommene Personen nach getätigten Abklärungen und Ermittlungen durch die Polizei entweder zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Eine Zuführung darf nur dann erfolgen, wenn sich der Tatverdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen erhärtet hat sowie ein spezieller Haftgrund (z. B. Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr) vorliegt (Art. 219 und Art. 221 StPO). Die Staatsanwaltschaft führt innerhalb von weiteren 24 Stunden das Haftverfahren durch, um die Sach- und Beweislage zu prüfen. Innerhalb der Frist ordnet sie entweder die Freilassung an oder beantragt beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft, sofern ein dringender Tatverdacht für ein Vergehen oder Verbrechen sowie ein Haftgrund vorliegen (Art. 224 StPO).

Lag der Festnahme einzig eine Übertretung zu Grunde, so ist die festgenommene Person grundsätzlich nach drei Stunden auf freien Fuss zu setzen; eine Verlängerung dieser Frist bedarf einer

besonderen Anordnung (Art. 219 Abs. 5 StPO). Untersuchungshaft kommt nicht in Betracht (Art. 221 Abs. 1 StPO e contrario), weshalb sich die Zuführung an die Staatsanwaltschaft zwecks Durchführung eines Haftverfahrens gemäss Art. 224 StPO erübrigt.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Si-cherheitsdepartement; Medien.

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Xaver Schuler, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 25. März 2025